

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verordnungsermächtigung für erleichterten Nachweis von Spenden und Mitgliedsbeiträgen
- Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale
- Fundstellen: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986) BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 51

Ermächtigungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
1. *unverändert*
 2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
 - b) (weggefallen)
 - c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b einschließlich erleichterter Nachweisanforderungen;**
 - d) bis y) *unverändert*
 3. *unverändert*
- (2) und (3) *unverändert*
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
 - a) (weggefallen)
 - b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung,
 - c) die Anträge nach § 38b Absatz 2, nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge**

nach § 39a Absatz 4 sowie die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 38b Absatz 3 und § 39e Absatz 6 Satz 7),

- d) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Absatz 1),
- e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Absatz 1) und den Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
- f) die Anmeldung des Abzugsbetrags (§ 48a),
- g) die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),
- h) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a),
- i) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

und die Muster der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 6 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;

1a. bis 2. *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Steuervereinfachungsgesetz 2011 – ein Überblick, NWB 2011, 3350; Kanzler, Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, NWB 2011, 525; Korn/Strahl, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2011, NWB 2011, 4090; Kruhl, Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet, StBW 2011, 983; Merker, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, StuStud. 2011, 617; Paintner, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Überblick, DStR 2011, 1877; Warnke, Steuervereinfachungsgesetz 2011: Wesentliche ertragsteuerliche Änderungen – Worauf Sie wann achten müssen!, EStB 2011, 417.

Kompaktübersicht

J 11-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch die BReg. werden ergänzt um Rechtsverordnungen über erleichterte Nachweisanforderungen für Spenden in Katastrophenfällen. Außerdem wird das BMF ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die erforderlichen Vordrucke für Anträge, Muster und Bescheinigungen beim LStAbzug aufgrund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale zu erlassen.

Rechtsentwicklung:

J 11-2

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 51 Anm. 2.
- ▶ **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird ergänzt um die Wörter „einschließlich erleichterter Nachweisanforderungen“. Damit wird die Rechtsgrundlage zur Änderung und Ergänzung des § 50 EStDV geschaffen.
- ▶ **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c wird den geänderten Regelungen aufgrund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale angepasst. Das BMF wird berechtigt, für Anträge nach § 38b Abs. 2, § 39a Abs. 2, in dessen Vordruck der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge nach § 39a Abs. 4 sowie für Anträge zu den elektronischen LStAbzugsmerkmalen (§ 38b Abs. 3 und § 39e Abs. 6 Satz 7), Muster zu bestimmen. Abs. 4 nach Buchst. i folgender abschließender Satzteil wird neu gefasst. Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 11-3

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2** tritt nach Art. 18 Abs. 2 StVereinfG 2011 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gemäß § 84 Abs. 1 EStDV gilt die Neuregelung erstmals ab VZ 2011.
- ▶ **Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 4 nach Buchst. i** folgender abschließender Satzteil treten nach Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUmsG am 1.1.2012 in Kraft. Der im Kj. 2012 vorgesehene Starttermin für das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und der erstmalige Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale verzögert sich und wird in einem späteren BMF-Schreiben bestimmt (BMF v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254). Ein Einsatz des elektronischen Abzugsverfahrens ist derzeit zum 1.11.2012 mit Wirkung zum 1.1.2013 geplant. Bis dahin ist ein Abruf elektronischer LStAbzugsmerkmale zur Durchführung des LStAbzugs nicht möglich. Durch diese Verzögerung besteht der Übergangszeitraum nach § 52b Abs. 1 im Kj. 2012 fort. Im Übergangszeitraum 2012 sind bis zum Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens die allgemeinen Vorschriften des LStAbzugsverfahrens der §§ 38ff. sowie die Anwendungsregelungen in § 52 Abs. 50g, 51b und 52 idF des BeitrRLUmsG anzuwenden, soweit § 52b nichts Abweichendes regelt. Von der Ermächtigung des Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 4 nach Buchst. i folgender abschließender Satzteil wird aufgrund der Verzögerung voraussichtlich erst später Gebrauch gemacht. Über Einzelheiten für den für VZ 2012 weiter

geltenden Übergangszeitraum unterrichtet BMF v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254.

J 11-4 **Grund der Änderungen:**

► **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c** ermächtigte bisher schon zu einer RechtsVO „über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b“. Diese Ermächtigung wird erweitert um die Möglichkeit, die RechtsVO auf erleichterte Nachweisanforderungen für diese Zuwendungen iSd. § 10b auszudehnen. Eine Umsetzung erfolgt durch eine Ergänzung des § 50 EStDV. Bisher waren entsprechende Erleichterungen nur durch BMF-Schreiben oder durch die Entscheidung einer obersten Finanzbehörde der Länder und somit durch Verwaltungserlasse geregelt (zB sog. Katastrophenerlass). Damit waren die Nachweiserleichterungen von Billigkeitsmaßnahmen der FinVerw. abhängig. Die vereinfachten Nachweisanforderungen sind jetzt materiell-gesetzlich geregelt.

► **Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c** bevollmächtigte bisher schon das BMF für die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, Muster zu bestimmen. Der Wegfall der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale erfordern eine Anpassung der Gesetzesverweise sowie Streichungen der ins Leere zielenden Verweise.

► **Abs. 4 nach Buchst. i folgender abschließender Satzteil** bevollmächtigte bisher schon das BMF, die Muster der LStKarte, der Bescheinigungen nach den §§ 39c und § 39d, des Ausdrucks der elektronischen LStBescheinigung, das Muster der LStBescheinigung nach § 41b Abs. 3 Satz 2, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 39c und 39d und der in § 45a Abs. 2 und 3 und § 50a Abs. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen. Der Wegfall der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale erfordern eine Anpassung der Gesetzesverweise sowie Streichung der ins Leere gehenden Verweise.

J 11-5 **Bedeutung der Änderungen:**

► **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c:** Die Nachweisanforderungen an Spenden und Mitgliedsbeiträge iSd. § 10b sind so einfach und unkompliziert wie möglich geregelt. Dabei hat der Gesetzgeber die bisher bereits vorhandenen Billigkeitsmaßnahmen aufgewertet, indem er ihnen materiell-gesetzlichen Rang gegeben hat. Dies dient der Rechtssicherheit des Spenders. Die RechtsVO hat Rechtsqualität in materiellem Sinne, bindet demnach – anders als die verwaltungsinternen Richtlinien und die BMF-Schreiben – Stpfl. und Finanzgerichtsbarkeit unmittelbar. Allerdings obliegt der Finanzgerichtsbarkeit die

Prüfung, ob die Verordnung von der Ermächtigungsnorm gedeckt ist (Verwerfungskompetenz), s. § 51 Anm. 1.

▷ *Betroffene Fälle:* Die Vereinfachungen betreffen Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bereits vor der Einrichtung eines Sonderkontos den Zuwendungsempfänger erreichen oder zu denen ein nicht steuerbegünstigter Spendensammler aufgerufen hat und die von diesem an den endgültigen Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden.

▷ *Erleichterte Nachweisanforderungen:* s. § 50 EStDV.

► **Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c** gewährleistet mit der Ermächtigung für das BMF, die dort aufgeführten Vordrucke für Anträge festzulegen, eine bundeseinheitliche Gestaltung der Anträge. Im Einzelnen betroffen sind die Vordrucke für die Anträge nach § 38b Abs. 2 (Antrag zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags), Vordrucke nach § 39a Abs. 2 (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag), in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f (Faktorverfahren) einzubeziehen ist, Vordrucke für die Anträge nach § 39a Abs. 4 (Freibetrag für beschränkt Stpfl.) sowie Vordrucke für die Anträge zu den elektronischen LStAbzugsmerkmalen (§ 38b Abs. 3 und § 39e Abs. 6 Satz 7; Sperrung oder Freischaltung von elektronischen LStAbzugsmerkmalen).

► **Abs. 4 nach Buchst. i folgender abschließender Satzteil** gewährleistet mit der Ermächtigung für das BMF, für die dort aufgeführten Bescheinigungen Muster festzulegen, eine bundeseinheitliche Gestaltung der Bescheinigungen. Im Einzelnen betroffen sind Muster für die Bescheinigungen für den LStAbzug nach § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 39e Abs. 7 Satz 5, Muster für den Ausdruck der elektronischen LStAbzugsmerkmale nach § 41b Abs. 1, Muster für die LStBescheinigung nach § 41b Abs. 3 Satz 1, Muster für die Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den LStAbzug nach § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 39e Abs. 7 Satz 1 sowie Muster für die in § 45a Abs. 2 und 3 und § 50a Abs. 5 Satz 6 vorgesehenen Bescheinigungen.

